Diejes Blatt ericheint jeden Sonnabend. Der jährliche Abonnementepreis für nicht amtlich verpflichtete Theilnehmer beträgt

durch bie Poft bezogen 15 Ggr.

res=U

Infertionen werben jederzeit vom Verleger angenommen u. muffen für die laufende Rum-mer bis fpateftene Freirag Borni. 911breinge liefert werden. Die asdructte Beile ober beren Maum foftet 2 Ggr.

Königlich Prenß. Landraths-Amts Stuhm.

No. 35.

Stuhm, Sonnabend, den 2. September.

Redaction: das Landrathsamt. - Gruedition: Berner'fde Buchdruderei.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

Unter Bezugnahme auf das in der Gefet Sammlung unter Dro. 32 Seite 777 Jahrgang 1865 veröffentlichte Geset über die Berforgung der Militair Invaliden vom Oberfenerwerfer, Feldwebel und Bachtmeifter abwarts, bringt das Rriegs - Ministerium hierdurch noch folgende Bestimmungen zur öffentlichen Renntniß, welche der forgfältigen Beachtung aller babei betheiligten Berfonen bringend empfohlen werden.

1. Den aus den Rriegen von 1806 bis 1815 herstammenden anerfannten Gnvaliden, welche bisber die Penfion Iter Klasse ihrer Charge mit resp. 8 Thir. (Feldwebel 2c.), 6 Thir. (Sergeanten), 5 Thir. (Unteroffiziere), 3 Thir. 15 Sgr. (Gemeine), bezogen haben, steht vom 1. August d. J. ab die durch das Gesetz vom 6. Juli 1865 normirte höhere Pension von resp. 10 Thir. (Feldwebel), 8 Thir. (Sergeanten), 7 Thir. (Unteroffizieren) und 6 Thir. (Gemeinen) zu.

Den betreffenden Invaliden wird diese Penfion ohne ihr Buthun angewiesen werden. Rur wenn der Eine oder Andere von ihnen bierbei irrthumlich übergangen fein follte, fo daß er am 1. Detober D. 3. die erforderliche Berucksichtigung noch nicht gefund en hatte, wurde derselbe fich an das Landwehr Ba-taillons-Kommando, in dessen Bezirk fein Wohnort liegt, zu wenden baben.

Gingaben dieferhalb, welche an andere Behorden, als bie obengenannten, gelangen, fonnen

nicht berücksichtigt werden.

Den aus den friegerischen Ereigniffen der Jahre 1848 und 1849 herstammenden Invaliden ftebt vom 1. Angust d. J. ab, statt der nach den alteren gesetzlichen Bestimmungen bezogenen geringeren Benfiou, die durch das Gesetz vom 6. Juli 1865 normirte höhere Pension, je nach ihrer Charge und nach der Benfions-Rlaffe gu, für welche fie bisher anerfannt waren.

Die Invaliden diefer Rategorie haben fich ungefaumt schriftlich ober mundlich unter Borlegung ber in ihren Handen befindlichen Militair-Papiere und ihres Quittungs-Buches — bei dem Landwehr-Bataillond-Kommandeur, in dessen Bezirk ihr Wohnort liegt, zu melden, damit das Erforderliche wegen Anweisung der ihnen zustehenden Gebührnisse veranlaßt werden fann. Meldungen an einer anderen Stelle als der hier vorgeschriebenen können nicht berücksichtigt werden.

3. Den Invaliden des Danischen Krieges von 1864 stehen ebenfalls — statt der bisher nach dem Gesetz vom 4. Juni 1851 ihnen gewährten Pensionen — vom 1. August d. J. ab, die durch das Gesetz vom 6. Juli 1865 normirten Pensionen zu; dieselben werden ihnen ohne ihr Juthun angewiesen werden. Invalide, welche sich bierbei übergangen glauben und am 1. October d. J. noch nicht die ihnen nach dem neuen Gesetz zustehende böhere Pension sollten erhalten baben, baben sich an den Landwehr-Bataillons-Rommandeur, in dessen Bezirf ihr Wohnort liegt, zu wenden. Meldungen an einer anderen, als ber bier norgeschriehenen Stelle können nicht herückschiet werden.

bier vorgeschriebenen Stelle, konnen nicht berücksichtigt werden.

4. Mit Ausnahme der vorstehend zu 1. bis 3. angegebenen Verhältnisse, hat das Gesetz vom 6. Juli 1865 feine rückmirfende Kraft. Alle Invalide, welche, ohne einen Krieg mitgemacht zu haben, nach ben alteren gefeglichen Bestimmungen zu einer Penfion anerkannt morden find, haben daber jest und funftig feinen Anspruch auf Die Erbohung ihrer Benfionen und fonnen bierauf gerichtere Antrage Diefer Rategorie von Invaliden feine Berudfichtigung finden. Mur Diejenigen unter ihnen, welche mahrend des aftiven Militairdienstes an der fontagiöfen Augenfrankheit gelitten haben, und welche durch eine Verschlimmerung dieses Leidens in höherem Grade erwerbsunfähig find, als sie es bei ihrer früheren Anerkennung als In-valide waren, können, wenn sie nicht etwa bereits die Blindenzulage beziehen, nach Abschnitt II. des Gesepes vom 6. Juli 1865 zu den ihren Berbältniffen entsprechenden Penfionen und Zulagen auerkannt werden.
5. Das Gesetz vom 10. März 1863 (Gesetz-Sammlung pro 1863 No. 7. Seite 103.) ist vielfach

dabin migverstanden worden, daß in demselben allen Beteranen, welche an den Feldzügen von 1806 bis 1815 Theil genommen haben, eine Benfion jugefichert fei. Dies ift nicht der Fall. Auf Invaliden Penfion haben nur diesenigen ehemaligen Soldaten Auspruch, welche nach den gesetzlichen Bestimmungen als versforgungsberechtigte Invalide anerkannt worden sind. Das Gesetz vom 6. Juli 1865 bat hierin nichts geandert. Es tonnen daber nach wie vor ehemalige Goldaten aus beimatblichen Berbaltuiffen ber nur dann

als Invalide anerfannt werden und zu einer Benfion gelangen:

a. wenn fie fich im Befige eines im Rriege erworbenen preugifden Militair Ehrenzeichens befinden. (Unter Diefen Chrengeichen find bier nur das eiferne Rreng I. und II. Maffe, Das Dilitair-Berdienft. frenz und das Misitair-Chrenzeichen I. und II. Klaffe gu verstehen),

b. wenn fie vor bem Seinde verwundet find,

c. wenn fie wahrend des aftiven Dienstes an der kontagiofen Angenkrantheit gelitten baben,

d. wenn fie bet Ausübung des Dienstes beschädigt worden find. Gine solche Beschädigung fann jedoch nachträglich zur Begrundung des Unipruches auf Unerfennung als Invalide nur geltend gemacht merden, wenn fie im Rriege erlitten worden ift.

3m Frieden erlittene Dienftbeschädigungen muffen, wenn fie einen Anspruch auf Berforgung als Invalide begrunden sollen, vor der Entlassung aus dem aftiven Dienste festgestellt und innerhalb der Frist von 6 Monaten nach der Entlassung aus demselben geltend gemacht werden. Bezugnahmen auf angeblich vor langerer Beit im aftiven Dienfte mahrend des Friedens erlittene Beichadigungen fonnen Daber nicht berudfichtigt merben.

6. Für diejenigen Beteranen der Feldzüge 1806 bis 1815, welche nach den gesetzlichen, vorstebend in der Rurge angegebenen Bestimmungen zu einer Invaliden-Pension nicht anerkannt werden konnen, besteht nach der Allerhochsten Rabinets-Drdre vom 11. August 1852 und dem Gefege vom 10. Marg 1863 ber Beteranen-Unterftugungs-Fonds. Diefer Fonds wird nicht vom Kriegs - Ministerium, fondern vom Roniglichen Minifterium des Innern verwaltet. Gingaben, welche fich auf Die Gemahrung von Unterftugungen aus Demfelben oder auf Beichwerden wegen Buructweisung bereits eingereichter Unterftugungs Gesuche Diefer Art begieben, And nicht an die Militairbeborden, sondern an die guftandigen Civilbeborden D. b. an Die Ronigl. Landraths-Memter resp. an die Rönigs. Regierungen und das Konigs. Ministerium des Innern gu richten.

Durch die Nichtbeachtung der über das Invaliden-Berforgungs-Befen bestehenden gesetzlichen Beftimmungen ift im Laufe der letten Jahre den Militair-Behorden eine Ueberlaft meiftens nuglofer Schreibereien aufgeburdet worden. Dem in Diefer Begiehung bestandenen Migbranche fann fernerbin nicht ftattgegeben werden. Die in der Beimath lebenden ebemaligen Goldaten, fo wie diejenigen Berfonen, welche es übernehmen, für dergleichen Soldaten, Behufs Erlangung von Juvaliden-Benefizen, Eingaben anzufertigen, baben daher die Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Juli 1865, sowie den gegenwärtigen Erlaß genau zu beachten. Sierbei wird insbesondere noch darauf aufmerffam gemacht, daß alle Gingaben Diefer Art gunachst an das Landwehr-Bataillon, in deffen Bezirk der betreffende Invalide wohnt, zu richten find. Erft wenn hier der gewunschte Erfolg nicht erreicht worden ift, und der Antragsteller glaubt, ans fachlichen ober gefeglichen Grunden bei dem ibm ertheilten Beideide fich nicht berubigen gu fonnen, fteht es ihm frei, fich der Reihe nach an das dem Landwehr-Bataillon vorgefette Brigade-Rommando, ferner an das General-Rommanto und zulegt an das Rriegs-Ministerium zu wenden. Jeder Eingabe an eine Instanz find die von den Vorinstanzen erhaltenen Bescheide in Urschrift beizufügen. — Autragsteller, welche den bier bezeichneten Inftangenweg nicht inne halten, werden es fich felbit beigumeffen haben, wenn ihnen entweder ein Bescheid gar nicht ertheilt mird, oder ihre Eingaben ihnen lediglich unter Verweisung auf den gegenwärtigen Erlaß zurückgegeben werden. — Die Eingaben der Antragsteller, sowie die Bescheide der Militair-Behörden in Invaliden-Sachen sind portofrei. Die Eingaben müssen jedoch zu diesem Zweck mit der Bezeichnung:

"In val i de n = Ver forg und 1 g 8 = Sach e"

und mit dem Namen des Absenders auf dem Convert verseben fein.

Die Portofreiheit fann denjenigen Invaliden nicht gestattet merden, welche, nachdem sie von allen Behörden ordnungsmäßig beschieden worden find, sich zu einer unbegrundeten Fortsetzung ihrer Gesuche versaulaßt finden. Berlin, den 3. Angust 1865.
Anzulaßt finden. Kriegs Ministerium. In Bertretung: v. Gliscsinski.

adam Sndem ich vorftehendes Ministerial - Rescript bierdurch zur öffentlichen Kenntnig bringe, fordere ich Die refp. Ortsvorftande des Kreifes auf, die etwa in ihrem Begirf vorhandenen Invaliden über ben Inbalt des Rejeripts genau gu belehren. Stubm, den 29. August 1865.

- Divisions. Mannöver zu gestellenden zweisbannigen Wagen durfen nicht Kastenwagen, sondern mussen mit Leitern oder Seitenbrettern verschen sein. Die Juhren der einzelnen Ortschaften durfen nicht einzeln erscheinen, sondern mussen in der ausgeschriebenen Zahl vorgeführt werden.
 Stuhm, den 28. August 1865. M. 2. Die zur Fortschaffung der Lebensmittel, der Fourage und Bivonace-Bedurfnisse zum ftattfindenden
- 2. 3. Mit Genehmigung des Königl. Ministeriums fur die landwirthschaftl. Ungelegenheiten, wird von dem Gutsbesitzer Gruttner auf feinem Gute Carlsrube im Dt. Croner Rreife bei der Poftstation Arenofelde am 1. Detober d. 3. eine Alderbaufchule eröffnet werden, welche den Zwed bat, in einem gmeifabrigen Curfus die Boglinge gur ungbringenden Bewirthicaftung eigner fleiner landlicher Grundftude, fo wie zu Sofleuten (Cammerern, Bogten) auszubilden.

Meldungen gur Aufnahme von Zöglingen find an den Anftalts-Borfteber Gruttner zu richten.

Stuhm, den 24. August 1865.

M. 4. Per son al - Chronik. Der Käthner August Schmidt ist als Dorfsgeschworner sur Rl. Schardan (Rolonie Schinkenland) verpflichtet worden. Stuhm, Den 29. August 1865.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Ortsbeborden, welche noch unerledigte Schulverfaumnigliften in Banden haben, werden aufgefordert, folde innerhalb 14 Tagen zuruckzureichen, widrigenfalls deren fostenpflichtige Abholung erfolgen wird.

In Bufunft erwarte ich punttlichere Erledigung qu. Liften; find folche nicht fpateftens 14 Tage nach

Empfang zurudgereicht, fo wird fofort beren fostenpflichtige Abholung verfügt werden.

Stuhm, den 29. August 1865. Rönigl. Domainen=Rent=Amt.

In der Nacht vom 9. zum 10. d. Mts. find den Instleuten Hahn und Schwindt zu Budisch solgende Gegenstände: 18 Mannshemden, 8 Frauenhemden, ein Kinderhemde, eine blautuchene Polfajacke, ein neuer gewirkter Mannsrock von Leinwand, ein großes Frauen : Umschlagetuch, zwei Pfund Bolle, ein grauer

parchener Schlafrod, eine Bobjade mit ledernen Nermeln, eine blane Tuchjade mit bezogenen Andpfen von demselben Tuche, eine weißparchene Frauenjope, ein Frauenkleid, ein Rinderunterrock mit farirter Leinwand überzogen, ein ichwarzparchener Rinderrod, ein Leinwand-Rinderrod mit grun gedrucktem Leinwandüberzug, sämmtliche Kinderröcke mit Taillen, ein weißes Bettlaken von keiner Leinward mittelft Einbruchs gestohlen. — Die Polizeis Bebörden und Gendarmen werden ersucht, auf den Dieb und die gestohlenen Sachen zu vigiliren und im Ermittelungsfalle der unterzeichneten Bebörde schlennigst Anzeige zu machen. Marienburg, den 17. August 1865. Königl. Staats-Anwaltschaft. Büchtemann.

In der vergangenen Nacht find dem Lehrer Rrause in Rahnenberg mittelft Cinbruchs die nachstehend benannten Sachen und Wegenstände entwendet worden, als: ein blautuchener Herrenmantel, ein blautuchener Ueberzieher, ein schwarztuckener Ueberrock, ein schwarztuckener Frack, eine schwarze Weste, ein schwarzseidenes Rleid, eine fcmarzseidene Mantille, ein grauwollenes neues Damentuch, ein großes grauwollenes Shwaltuch, ein grunwollenes Rleid, eine ichwarztuchene Damenjacke, zwei gestickte weiße Unterrocke, eine neufilberne Unteruhr, ein ichwarztuchener Damenpalletot, ein Stud Leinwand, ein neues ungezeichnetes Mannshemde, eine wollene Taille, Beng jum wollenen Rleid, ein feines Lafen, ein neues Baleden mit Rragen, ein neues Biquefindermantelden, eine fchwarze Binde, ein gefticftes Tafchentuch, zwei leinene Tafchentucher, eine Reifetafche.

Die Bolizeibeborden und Gendarmen werden ersucht, auf die Diebe und die gestohlenen Sachen gu

vigiliren und im Betretungefalle hiervon ungefaumt hierher Anzeige zu machen.

Riefenburg, den 22. August 1865.

Rönigl. Domainen = Rent = Umt.

Die Wittwe Catharina Slumsfi, geb. Figuhr, aus Lichtfelde geburtig, 40 Jahre alt, welche des Diebstahls und Bettelns angeflagt worden, ift am 3. August d. J. aus dem hiefigen Kreislazareth als

Untersuchungsgefangene entwichen und foll auf das Schlennigste gur haft gebracht werden.

Jeder, der von dem gegenwärtigen Aufenthaltsorte der Entwichenen Renntniß bat, wird aufgefordert, folden dem Gerichte oder Der Polizei feines Wohnorts augenblidlich anzuzeigen, und Diefe Behorden und Bendarmen werden ersucht, auf die Entwichene genau Ucht zu haben und dieselbe im Betretungsfalle unter ficherm Geleite bierher transportiren und an unfere Gefangniß - Inspection gegen Erstattung der Geleitsund Berpflegungsfoften abliefern zu laffen.

Marienburg, den 17. August 1865.

Königt. Rreis-Gericht. I. Abthl.

Der Anecht Friedrich Sirichfeld, welcher vor mehreren Bochen bei bem Sofbefiger Muller in Mablau auf Tagelobn gearbeitet bat, ftebt megen wiffentlichen Gebrauchs eines falichen Atteftes unter Unfage, deffen gegenwärtiger Aufenthaltsort ift jedoch unbefannt.

Die Ortsbehörden und Königl. Gendarmen ersuche ich, auf den ze. Hirschfeld zu vigiliren und mir

im Ermittelungsfalle seinen gegenwärtigen Aufenthaltsort anzuzeigen. Marienburg, den 26. August 1865.

Der Polizei=Unwalt.

Der Knecht Frang Sahn aus Lindenwald, 5' groß, mit dunkelblonden Saaren, von ichlankem Körper-bau, deutsch und polnisch sprechend, jedoch lispelud, sonft von gefälligem außeren Ausseben, bat den Dienft bei dem Hofbefiger Neumann in Losendorf eigenmächtig verlaffen und treibt fich mit gefälschten Utteften umber. — Die Ortsbehörden und Rönigl. Gendarmen ersuche ich, auf den zc. Sahn, der sich auch Jahn nennen soll, zu vigiliren, ibm im Vetretungsfalle die falschen Atteste abzunehmen und solche mir unter Bezeichnung seines gegenwärtigen Aufenthaltsortes zu übersenden.

Marienburg, den 26. August 1865.

Der Polizei-Anwalt.

Be fanntmach ng. Das dem Domainen-Fissus zustehende Recht zur Erhebung der Stand- und Marktgelder in Tiefenau, foll im Bege der Licitation auf 6 Jahre öffentlich an den Meintbietenden verpachtet werden. Zu diesem Behufe habe ich einen Termin auf den 21. September c., Bormittags 10 Uhr, in meinem Bureau anberaumt, zu welchem Bietungsluftige hierdurch eingeladen merden. - Die Bedingungen merden im Termine befannt gemacht werden und wird der letztere um 12 Uhr Mittags geschlossen, Morienwerder, den 23. August 1865. Königl. Domainen-Rent-Amt.

Bum meiftbietenden Berfauf der noch vorratbigen Solzbestände im Forftrevier Allt . Ehriftburg fteben pro September folgende, Bormittags 10 Ubr beginnende Termine an :

1. Für die Beläufe Mortung, Rungendorf u. Anide im Kruge zu Alt-Criftburg den 12. September. 2. Für die Beläufe Gerswalde, Alt- u. Reu-Schwalge im Kruge zur Gidenlaube d. 14. September. In dem Termine ad 1 werden eiren 122 Stud Riefern = Bauholz und 200 Rlafter Reifer, in dem Termine ad 2 ca. 311 Stud Riefern-Banholz und 500 Rlafter Reifer gum Ausgebot gelangen.

AltsChristburg, den 29. August 1865. Königliche Sberförsterei.

Die Anfuhr der Steine zum Bau der Kreis-Chaussee von Altmark nach Marienburg foll in ginzelnen Barthieen am Dienstag, ben 12. September, Nachmittags 3 Uhr, im Gafthause des herrn Fast bierfelbst an die Mindestfordernden verdungen werden. Die Bedingungen fonnen beim Unterzeichneten eingeseben werden. Der Bauführer.

Altmark, den 30. August 1865.

Stumpf.

Privat = Unzeigen.

2000 bis 2500 Thre. Kindergelder find auf fichere Sypothet zu begeben durch Eck in Rl. Schardau.

nation werden die eine Mothwendiger Berkauf. beine de freiend genedrag

Konigliche Kreis-Gerichts Deputation Stuhm,

den 9. Juni 1865.

Das zu Polizen belegene, der Wittwe Louise Hennig, geb. Schulz, und den Geschwistern Emil, Adolph Rudolph, Arnold David und Emilie Hennig gehörige Grundstück, Aro. 24 des Hypothekenbuchs, abgeschäpt auf 780 Thlr., zusolge der nebst Hypo-thekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 4. October 1865, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Berichtsftelle subhaftirt werden.

Alle unbefannten Realprätendenten werden aufgeboten, fich bei Bermeidung der Präfluffon

spätestens in diesem Termine zu melden.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Sypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihre Ansprüche bei dem Subhastations - Ge-richte anzumelden

Nothwendiger Verkauf.

Ronigliche Rreis-Gerichts-Deputation Stuhm,

den 24. Juli 1865.

Die zu Rebhof sub Ro. 5 und Ro. 54 des Hypothekenbuchs gelegenen, den Friederich und Wilhelmine, geb. Deutschendorf, Schrowe'schen Cheleuten gehörigen beiden Grundstücke, abgeschäpt auf 1000 resp. 150 Thlr., zusammen 1150 Thlr., zusolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 24. November 1865, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Folgende dem Aufenthalte nach unbefannten Gläubiger, als: die unbefannten Erben

a. des Altfigers Johann Jangen aus Montauerweide,

b. des David Dentschendorf aus Rephof,

werden hierzu öffentlich vorgeladen.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Spothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihre Ansprüche bei dem Subhastations-Gerichte anzumelden.

Nothwendiger Verkauf.

Roniglide Rreis-Gerichts-Comiffion zu Chriftburg,

den 21. Juli 1865.

Das den Brauereibesiger Heinrich Saud e'schen Cheleuten gehörige, hierselbst sub Ro. 153 belegene Grundstück, abgeschäpt auf 4331 Thir. 19 Sgr. 6 Pf., zusolge der nebst Hypothetensschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 15. November 1865, von Vormittags 10 Uhr ab,

an ordentlicher Berichtsstelle subhastirt werden.

Folgende dem Aufenthalte nach unbekannten Gläubiger, als: die Geschwister Lidia Amalie Ludowika und Ottilie Leopoldine Emma Krause werden hierzu öffentlich vor-

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Sypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihre Ansprüche bei dem Subhastations . Be-

richte anzumelden.

Stroh-Verkauf.

Zwischen Reudors und Heinen wird am 6. d. Mts. benuttes Bivouats-Stroh durch mich verkauft.

In Mothalen fieht Klafterholz und Stubben zum Berkauf.

Am 25. d. Mts. ist auf dem Wege von dem Exerzierplate bis nach Hammerfrug eine goldene halblange Uhrkette verloren gegangen. Der ehrliche Finder, welcher dieselbe in der Expedition d. Blis. abgiebt, erhält 3 Thaler Belohnung. Bor dem Ankause wird gewarnt.